
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 16. März 2004

Seite 95

Nr. 9

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN
mit den Studienrichtungen
MASCHINENBAU UND WIRTSCHAFT
(MECHANICAL ENGINEERING AND MANAGEMENT)
ENERGIE UND WIRTSCHAFT
(POWER AND MANAGEMENT)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 11. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), haben die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zugang zum Studium, besondere studiengangbezogene Eignung
- § 4 Studienrichtungen und Fachrichtungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 11 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 14 Klausurarbeiten

- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Bildung der Modulnoten
- § 18 Projektarbeit
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 22 Wiederholung der Projektarbeit
- § 23 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Geltungsbereich
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, interdisziplinäre Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik zu lösen.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleihen die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 3

Zugang zum Studium, besondere studiengangbezogene Eignung

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird in der Regel der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der jeweiligen Studienrichtung an der Universität Duisburg-Essen oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt.

(2) Gemäß § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz ist für den Zugang zum Studium im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ über die formale Qualifikation hinaus der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Vorbildung und Eignung erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen nachweisen, dass sie

- a) den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erfolgreich absolviert haben, oder
- b) ein gleichwertiges, mindestens dreijähriges Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes – HRG mit einer Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung abgeschlossen und hierbei eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erlangt haben, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- c) ein gleichwertiges, mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit einer Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung mit einem Leistungsniveau abgeschlossen haben, das der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 2,5 entspricht.

(3) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung bereits erbrachter anererkennungsfähiger Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Ebenso trifft der Prüfungsausschuss die eignungsbezogenen Feststellungen gemäß Absatz 2.

§ 4

Studienrichtungen und Fachrichtungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ können wahlweise die Studienrichtungen „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“ oder „Energie und Wirtschaft (Power and Management)“ studiert werden; die Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen erfolgt mit der Einschreibung.

(2) Innerhalb der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“ können die Fachrichtungen „Produkt Engineering“, „Mechatronik“, „Energie- und Verfahrenstechnik“ und „Schiffstechnik“ gewählt werden; die Entscheidung für eine dieser Fachrichtungen erfolgt ebenfalls mit der Einschreibung bei Wahl der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“.

(3) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt zwei Jahre einschließlich eines vierwöchigen berufsfeldorientierten Praktikums sowie der Bearbeitungszeiten für die Projektarbeit und die Master-Arbeit.

(4) Das Lehrangebot im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erstreckt sich über zwei Jahre. Das Studium umfasst gemäß § 13 Abs. 2 Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- a) in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“ im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (SWS), oder

b) in der Studienrichtung „Energie und Wirtschaft (Power and Management)“ im Umfang von 66 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) In der Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Berufspraktische Tätigkeiten

(1) Für das erfolgreiche Studium im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind berufspraktische Tätigkeiten (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen nachzuweisen.

(2) Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von vier Wochen zu absolvieren. Sie ist Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Vor Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Sie ist nicht Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Studierende, die bei der Einschreibung eine berufspraktische Tätigkeit gemäß Satz 1 nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können die berufspraktische Tätigkeit während des Studiums nachholen. Sie ist jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit nachzuweisen.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten, die im Rahmen eines dem Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorangegangenen abgeschlossenen Studiums anerkannt wurden, können nicht noch einmal im Master-Studiengang anerkannt werden.

§ 6

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den in § 13 Abs. 2 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, der Projektarbeit gemäß § 18 sowie der Master-Arbeit gemäß § 19.

(2) Die Prüfungen im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Master-Arbeit studienbegleitend.

(3) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellen durch die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 3 abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen ge-

mäß § 13 Abs. 2 können vor Ablauf der dort festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Leistungspunktesystem

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.

(2) Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jeden Studierenden im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten (Grade Points) und die gemäß Absatz 7 gebildeten Leistungspunkte (Credit Points) aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 85 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 13 Abs. 2;
- 5 Anrechnungspunkte (Credits) auf das berufsfeldorientierte Praktikum gemäß § 5 Abs. 2;
- 10 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Projektarbeit gemäß § 18;
- 20 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 19.

(7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 16 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.

(8) Die Berechnung der gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 17, die Berechnung der gewichteten Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 25 durchgeführt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den Fakultätsräten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen nicht beide ein und derselben Fakultät angehören. Bei der Wahl der fünf weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter ist insgesamt eine paritätische Besetzung aus beiden Fakultäten zu gewährleisten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der

Prüfungsausschuss den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultätsräte.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der von den Fakultätsräten hiermit beauftragten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten als berufsfeldbezogenes Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hoch-

schulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) gemäß § 13 Abs. 2 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung

§ 11

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den insgesamt 26 (in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“ mit den Fachrichtungen „Produkt Engineering“, „Mechatronik“ und „Schiffstechnik“) bzw. 27 (in der Studienrichtung „Energie und Wirtschaft“ sowie in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“ mit der Fachrichtung „Energie- und

Verfahrenstechnik“) studienbegleitend in der Regel am Ende des jeweiligen Semesters abzulegenden Prüfungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 13 Abs. 2;

2. der Projektarbeit gemäß § 18;
3. der Master-Arbeit gemäß § 19.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 13 Abs. 2 innerhalb von neun Modulen (in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“) bzw. acht Modulen (in der Studienrichtung „Energie und Wirtschaft“) inhaltlich zugeordnet.

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, und
 2. an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studiensemesters gemäß § 13 Abs. 2 beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ studienbegleitend verlangte Prüfung in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder

- c) die oder der Studierende die Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende eine im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ studienbegleitend verlangte Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
- e) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

Legende:

- | | | |
|------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sem. | = | Semester |
| P | = | Pflichtmodul |
| WP | = | Wahlpflichtmodul |
| V | = | Vorlesung |
| S | = | Seminar |
| Ü | = | Übung |
| Pr. | = | Praktikum |
| SWS | = | Semesterwochenstunden |
| Cr. | = | Credits (Anrechnungspunkte) |
| (*) | = | In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern werden zu einigen Vorlesungen zusätzliche Übungen zur Vor- und Nachbereitung angeboten. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend. |

1. Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“

1.1. Ingenieurwissenschaftliche Module

1.1.1. Fachrichtung „Produkt Engineering“

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Grundlagen des Produkt Engineering (P)	1	Project Management	2	1			5
	2	Konstruktionslehre 4	3	2			8
Ingenieurwissenschaften (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.3 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 1 – Produktentwicklung (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 2 – Werkstoffe und Fertigung (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 3 – Produktion und Logistik (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Summen:			21	11	0	0	45
			32 SWS				Cr.

1.1.2. Fachrichtung „Mechatronik“

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Grundlagen der Mechatronik (P)	1	Technische Mechanik 3	3	2			8
	1	Mechatronik	2	1			5
Ingenieurwissenschaften (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.3 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 1 – Systemdynamik (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 2 – Mathematische Methoden der Mechatronik (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 3 – Mechatronische Anwendungen (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Summen:			21	11	0	0	45
			32 SWS				Cr.

1.1.3. Fachrichtung „Energie- und Verfahrenstechnik“

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (P)	2	Strömungsmechanik	2	1			5
	2	Thermodynamik 2	2		1		5
	2	Wärme- und Stoffübertragung	2				3
Ingenieurwissenschaften (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.3 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 1 – Energietechnik (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 2 – Verfahrenstechnik (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 3 – Wasser- und Abfalltechnik (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Summen:			22	9	1	0	45
			32 SWS				Cr.

1.1.4. Fachrichtung „Schiffstechnik“

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Grundlagen der Schiffstechnik (P)	1	Technische Mechanik 3	3	2			8
	2	Strömungsmechanik	2	1			5
Ingenieurwissenschaften (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.3 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 1 – Schiffsfestigkeit und -konstruktion (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 2 – Schiffshydromechanik (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Vertiefung 3 – Schiffsentwurf (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.4 (2 Prüfungsleistungen)	4	2			8
Summen:			21	11	0	0	45
			32 SWS				Cr.

1.2. Wirtschaftswissenschaftliche Module (*)

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Aufbaumodul Rechnungswesen (P)	2	Grundlagen des Handelsrechts	2				2
	2	Internes Rechnungswesen	2				2
	2	Externe Rechnungslegung	2				2
Kernmodul Unternehmensführung (WP)	1	Siehe Anlage 1.1 (5 Prüfungsleistungen)	2				2
	1		2				2
	2		2				2
	2		2				2
	2		2				2
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1 (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.2 (4 Prüfungsleistungen)	6			2	12
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 2 (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.2 (4 Prüfungsleistungen)	6			2	12
Summen:			28	0	0	4	40
			32 SWS				Cr.

2. Studienrichtung „Energie und Wirtschaft (Power and Management)“

2.1. Ingenieurwissenschaftliche Module

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Elektrische Energieversorgung (P)	1	Elektrische Energieversorgung 2	2	1			4
	2	Elektrische Energieversorgung 3	2	1			4
	2	Energieübertragung und Hochspannungstechnik 2	2	1	1		5
Elektrische Energietechnik (P)	1	Leistungselektronik und Antriebstechnik 2	2	1			4
	2	Software-Engineering in der elektrische Energietechnik 2	2	1			4
Energietechnische Vertiefung 1 (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.5 (3 Prüfungsleistungen)	6	3			12
Energietechnische Vertiefung 2 (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.5 (3 Prüfungsleistungen)	6	3			12
Summen:			22	11	1	0	45 Cr.
			34 SWS				

2.2. Wirtschaftswissenschaftliche Module (*)

Modul	Sem.	Prüfungsfach / Lehrveranstaltung	V (SWS)	Ü (SWS)	Pr. (SWS)	S (SWS)	Cr.
Aufbaumodul Rechnungswesen (P)	2	Grundlagen des Handelsrechts	2				2
	2	Internes Rechnungswesen	2				2
	2	Externe Rechnungslegung	2				2
Kernmodul Unternehmensführung (WP)	1	Siehe Anlage 1.1 (5 Prüfungsleistungen)	2				2
	1		2				2
	2		2				2
	2		2				2
	2		2				2
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1 (WP)	1 / 2	Siehe Anlage 1.2 (4 Prüfungsleistungen)	6			2	12
Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 2 (WP)	3 / 4	Siehe Anlage 1.2 (4 Prüfungsleistungen)	6			2	12
Summen:			28	0	0	4	40 Cr.
			32 SWS				

(3) Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften beschlossenen „Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs, die bereits Bestandteil einer erfolgreich absolvierten Bachelor-Prüfung in dem Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorangegangenen Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen oder in einem gemäß § 9 als gleichwertig anerkannten Studiengang gewesen sind, können als Prüfungsleistung des Master-Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ nicht anerkannt oder erneut geprüft werden.

(4) Die in Absatz 2 aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden außerhalb der Vorlesungszeit in schriftlicher Form gemäß § 14 oder in mündlicher Form gemäß § 15 abgelegt; sie sind in der Regel bis zum Ende des betreffenden Semesters abzuschließen. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Über die Form der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung und die gegebenenfalls mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten diesbezüglich zu erbringenden Voraussetzungen entscheidet und informiert die oder der jeweilige Prüferin oder Prüfer.

(5) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(6) Die Anmeldungen zu jeder einzelnen der in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungen müssen jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach § 12 Abs. 2 zu verbinden.

(7) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(8) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus den jeweiligen Bereichen der

Ingenieurwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaft mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 16 Abs. 1 von derjenigen Prüferin oder demjenigen Prüfer bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausur selbst verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 16 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen,
Bildung der Prüfungsnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- sehr gut = bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- gut = bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- nicht ausreichend = bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regelt § 13 Abs. 2.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 7 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 13 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

- 1,0 bis 1,2 = A = Excellent
- 1,3 bis 1,5 = B = Very Good
- 1,6 bis 2,5 = C = Good
- 2,6 bis 3,5 = D = Satisfactory
- 3,6 bis 4,0 = E = Sufficient
- ab 4,1 = F = Fail

§ 18

Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit dient der exemplarischen Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die in Form einer Gruppenarbeit durchgeführte Projektarbeit nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Projektarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Die Projektarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel pro Person etwa 30 Textseiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Mit der Abgabe der Projektarbeit haben die beteiligten Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(5) Die Projektarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß Absatz 2 Satz 1 zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Für den Fall der Wiederholung der Projektarbeit findet § 22 Abs. 2 Anwendung.

(6) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 80 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er

1. eine hinreichende Anzahl an Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von mindestens 65 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat,
2. das berufsfeldbezogene Praktikum gemäß § 5 Abs. 2 erfolgreich absolviert und hierfür weitere 5 Anrechnungspunkte (Credits) erhalten hat, und
3. die Projektarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und hierfür weitere 10 Anrechnungspunkte (Credits) erhalten hat.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel etwa 60 Textseiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen

gen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)"

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 können zweimal wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

(3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt; die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 22

Wiederholung der Projektarbeit

(1) Eine nicht bestandene Projektarbeit gemäß § 18 kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Projektarbeit wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Die Bewertung der Wiederholung einer Projektarbeit erfolgt gemäß § 16 Abs. 2. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Projektarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 19 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die

oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2, die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2, die Projektarbeit gemäß § 18 sowie die Master-Arbeit gemäß § 19 erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 sowie der Benotung der Projektarbeit gemäß § 18 und der Master-Arbeit gemäß § 19 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 17 Abs. 4 zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 26

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der beiden den Abschluss verleihenden Fakultäten,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs, der gewählten Studienrichtung und – bei Wahl der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management)“ – der gewählten Fachrichtung sowie Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Projektarbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der oder des jeweiligen Dekanin oder Dekans der beiden den Abschluss verleihenden Fakultäten, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 28

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Für die Master-Urkunde gilt § 27 Abs. 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

**Ungültigkeit der Master-Prüfung,
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 31

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 22.10.2003 und des Fakultätsrates der Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 15.10.2003.

Duisburg und Essen, den 11. März 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage:

Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

1.1 Wählbare wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernmoduls „Unternehmensführung“:

Mit der Wahl eines der drei angebotenen Kernmodule „Unternehmensführung“ sind die innerhalb des betreffenden Kernmoduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen im Umfang von jeweils 2 SWS) vorgegeben.

a) Marktorientierte Unternehmensführung:

1. Strategisches Marketing
2. Wirtschaftsordnung und Wettbewerb
3. Informationsmanagement
4. Personalmanagement
5. Arbeitsmarkt und Beschäftigung

b) Finanzwirtschaftliche Unternehmensführung:

1. Operative Unternehmensplanung
2. Geld und Währung
3. Strategische Unternehmensführung
4. Investitions- und Finanzierungstheorie
5. Öffentliche Wirtschaft

c) Güterwirtschaftliche Unternehmensführung:

1. Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie
2. Logistik und Verkehr
3. Außenwirtschaft und Integration
4. Wertschöpfungsmanagement
5. Operations Research

1.2 Wählbare wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule in den wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungen:**1.2.1 Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule:**

- a) Absatzwirtschaft und Handel
- b) Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft
- c) E-Commerce
- d) Marketing
- e) Personalmanagement
- f) Planung und Organisation
- g) Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre

- h) Logistik und Verkehrsbetriebslehre
- i) Wirtschaftsinformatik
- j) Wirtschaftsprüfung und Controlling

1.2.2 Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule:

- k) Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
- l) Europawirtschaft
- m) Finanzwissenschaft
- n) Geld und Währung
- o) Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- p) Ostasienwirtschaft
- q) Wirtschaftspolitik

1.3 Wählbare Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul „Ingenieurwissenschaften“ in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“:

Zur Ausgestaltung des Wahlpflichtmoduls können Lehrveranstaltungen (in der Regel aus je einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung bestehend) im Umfang von 6 SWS zusammengestellt werden. Gewählt werden kann jedes Fach aus dem Lehrangebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, das nicht bereits als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Vertiefungsfach belegt worden ist.

1.4. Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule in der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“:

Mit der Wahl der maschinenbauwissenschaftlichen Fachrichtung innerhalb der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“ sind die drei innerhalb einer gewählten Fachrichtung jeweils zu absolvierenden Vertiefungen vorgegeben. Zur Ausgestaltung eines jeden Vertiefungsmoduls können jeweils Lehrveranstaltungen (in der Regel aus je einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung bestehend) im Umfang von 6 SWS aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Vertiefung zusammengestellt werden.

1.5 Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule in der Studienrichtung „Energie und Wirtschaft“:

Zur Ausgestaltung der beiden zu absolvierenden energie-technischen Vertiefungsmodulen können jeweils drei Lehrveranstaltungen (in der Regel aus je einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung bestehend) aus dem Wahlpflichtbereich der Elektrischen Energietechnik im Umfang von 9 SWS zusammengestellt werden.